

# Satzung des Gesangvereins "Eintracht" Halberstung 1910 e.V.

## Absatz 1 §§ 1 bis 6

### **Name, Sitz, Zweck und Gliederung des Vereins**

- § 1 Der Verein führt den Namen Gesangverein "Eintracht" Halberstung e.V.
- § 2 Sitz des Vereins ist 76547 Sinzheim, Teilort Halberstung
- § 3 Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. 210157 eingetragen
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben mit einem Zweck, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesang und Musik sowie allgemein die Förderung des kulturellen Lebens.
- § 6 Der Verein gliedert sich innerhalb des Gesangvereins je nach Bedarf in Unterabteilungen (Kinder, Jugendliche, Senioren etc.).  
Die Abteilungen können dem jeweiligen Bedarf angepasst werden.

## Absatz 2 §§ 7 bis 14

### **Mitgliedschaft**

- § 7 Mitglieder des Vereins sind  
aktive und fördernde Mitglieder  
Ehrenmitglieder  
Ehrenvorsitzende
- § 8 Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz kann nur durch ganz besondere Verdienste um den Verein erworben werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Weitergehende Regelungen werden bei Bedarf in einer Ehrenordnung getroffen.
- § 9 Mitglied des Vereins ist, wer:  
1) aktiv eine satzungsgemäße Tätigkeit im Verein ausübt  
2) den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag entrichtet  
3) sich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied anmeldet.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 10 Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit Auflösung des Vereins.

§ 12 Für den freiwilligen Austritt gelten folgende Bestimmungen:

- 1) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden
- 2) der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und eine Kündigung muss vor Beginn des letzten Quartals eingegangen sein.

§ 13 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es 75 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied das Recht, sich schriftlich zu rechtfertigen.

§ 14 Alle Mitglieder nach § 7 welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht als auch das volle Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

Absatz 3 - §§ 15 bis 19

### **Verwaltung des Vereins**

§ 15 Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Hauptversammlung und durch die Vorstandschaft mit den beiden Vorsitzenden verwaltet.

§ 16 Die Hauptversammlung wählt den Gesamtvorstand und 2 Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung beschließt mit dreiviertel Mehrheit über eine Änderung der Satzung und berät und beschließt - falls notwendig - über die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Genehmigung des Kassenberichts für das abgelaufene Jahr, die Änderung der Satzung, Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,

Die Hauptversammlung beschließt Ausgaben zu deren Finanzierung die Aufnahme von Darlehen notwendig ist sowie die Auflösung oder Liquidation des Vereins.

§ 17 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden geheim gewählt.  
Der Kassier, Schriftführer und andere Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer, können per Akklamation gewählt werden.  
Sobald ein Mitglied im jeweiligen Einzelfall geheime Wahl wünscht, muss in diesem Punkt geheim gewählt werden

§ 18 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- § 19 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres soll die Hauptversammlung stattfinden.  
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zumindest im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim.  
Anträge sind schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorsitzenden einzureichen.  
Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
- a) durch Beschluss des Vorstandes
  - b) durch 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe von Gründen.

Absatz 4 - §§ 20 bis 25

### **Vorstand / Vorstandschaft**

- § 20 Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassier, sowie bis zu 8 Beisitzern.  
Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

- § 21 Die Vorstandschaft legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und ist zuständig für:
- a) Vereinsveranstaltungen.
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Einrichtung von Abteilungen
  - d) den Beitritt zu Fachverbänden
  - e) Richtlinien für die Kassengeschäfte und Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen eines, von der Hauptversammlung evtl. zu genehmigenden Haushaltsplanes.
  - f) Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - h) Erstellung einer Ehrenordnung.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen.

Sie ist einzuberufen, wenn der 1.Vorsitzende oder mindestens vier Vorstandsmitglieder dies wünschen.

Nur wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Vorstandschaft beschlussfähig.

- § 22 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2.Vorsitzende; beide sind i.S. von § 26 BGB für sich allein vertretungsberechtigt.
- § 23 Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen der Vereinsorgane ein Beschlussprotokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- § 24 Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung und Verantwortung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Alle Ausgabenanordnungen bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2.Vorsitzenden.  
Er legt zu jeder Hauptversammlung die Jahresrechnung vor.
- § 25 Die musikalischen Leiter können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden; ein Stimmrecht ist jedoch nicht gegeben.

Absatz 5 - §§ 26 bis 28

**Allgemeines**

§ 26 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Chorverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder auch an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht bei besonderen Anlässen auch Daten seiner Mitglieder auf der Vereinshomepage, in einer Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett und im Schaukasten, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat einen entsprechend anderslautenden Beschluss gefasst und/oder das Mitglied hat dem ausdrücklich widersprochen.

Ein schriftlicher Hinweis muss dem Aufnahmeantragsformular beigelegt sein und gegengezeichnet werden.

§ 27 Satzungsänderungen

- a) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung anzukündigen und auf Verlangen schriftlich auszuhändigen. Für Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 28 Auflösung des Vereins

Solange mindestens 5 Mitglieder, die den Verein erhalten wollen, die satzungsgemäßen Vorgaben erfüllen, muss der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Vereinsauflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde an der Mitgliederhauptversammlung vom 7.März 2018 zur Eintragung ins Vereinsregister einstimmig beschlossen.

*gez.: Tamara WALTER*  
*Schriftführerin*

*gez.: Marco FRANK*  
Vorsitzender

*gez.: Jürgen Gushurst*  
2.Vorsitzender

Vom Amtsgericht Mannheim am 2.August 2018 rechtsgültig eingetragen.